

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews

Von Treuhand, Wasser und Werten

«In aqua sanitas» – im Wasser liegt Gesundheit. Ein klarer Satz, der erstaunlich gut zum Treuhandhandwerk passt. Denn was auf den ersten Blick verschieden scheint – Wasser und Buchhaltung – hat auf den zweiten Blick vieles gemeinsam.

Klarheit und Vertrauen

Treuhänderinnen und Treuhänder sind wie gutes Wasser: klar, zuverlässig und unverzichtbar. Sie wirken meist im Hintergrund, schaffen aber die Grundlage für Stabilität und Vertrauen. Unsere Aufgabe ist es, Ordnung in Zahlen zu bringen, Kundinnen und Kunden sicher durch finanzielle Strömungen zu lotsen – stets ruhig, souverän und diskret. Wer mit sensiblen Daten arbeitet, weiss, Transparenz braucht Vertrauen – und ein feines Gespür im Umgang mit Menschen und Zahlen. Im Alltag von Steuri Treuhand Spiez geht es nicht um Showeffekte, sondern um Substanz: solides Handwerk, Ehrlichkeit und einen klaren Blick. Gerade wenn es einmal turbulent zugeht, zählt Verlässlichkeit mehr als Lautstärke.

«In aqua sanitas» erinnert auch daran, wie wichtig Klarheit und Reinheit für dauerhafte Beziehungen sind – sei es im Wasser oder in der Zusammenarbeit. Echte Gesundheit im Unternehmen entsteht zudem dort, wo nichts verschleiert, aber alles geschützt ist. Integrität ist daher für Steuri Treuhand Spiez unverzichtbar – sie ist die Quelle, aus der Vertrauen wächst. Und weil zu Integrität und Qualität auch Wirtschaftlichkeit gehört, überzeugen wir mit einem herausragenden Preis-Leistungs-Verhältnis seit mehr als 20 Jahren.

Vielen Dank dürfen wir für Sie da sein.

Steuri Treuhand Spiez

tnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNewsPartnerNews**Vorweg das Wesentliche:****Unveränderte Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge BVG...**

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'680.—	22'680.—
Koordinationsabzug	26'460.—	26'460.—
Max. rentenbildender Jahreslohn	90'720.—	90'720.—
Min. koordinierter Jahreslohn	3'780.—	3'780.—

...und für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Max. Steuerabzugs-Berechtigung		
-wenn BVG versichert	7'258.—	7'258.—
-wenn nicht BVG versichert	36'288.—	36'288.—

Und zudem:

Im 2026 stehen Stand heute keine Änderungen an bei den AHV/IV/EO/ALV-Sätzen*.

AHV/IV/EO Lohnbeitrag unverändert je 5,3% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

AHV/IV/EO persönlicher Beitrag unverändert 10,0% für Selbständigerwerbende

ALV Lohnbeitrag unverändert je 1,1% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Familienzulagen:

Kinderzulage pro Monat Kanton Bern Fr. 250.—

Ausbildungszulage pro Monat Kanton Bern Fr. 310.—

Die minimale AHV-Altersrente beträgt Fr. 1'260.— pro Monat, die maximale AHV-Altersrente Fr. 2'520.— pro Monat und die maximale Ehepaar-Altersrente liegt bei Fr. 3'780.—.

* Anderslautender Bundesratsentscheid bleibt vorbehalten + FAK-Sätze 2026 per 4. Nov. 2025 noch nicht bekannt

Unsere aktuellen Themen:

- **Abschaffung des Eigenmietwerts**



- **Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit nun auch in die Säule 3**



Abschaffung des Eigenmietwerts



1. Hintergrund

Mit der Volksabstimmung vom 28. September 2025 haben Volk und Stände die **Abschaffung des Eigenmietwerts** auf selbstbewohnten Liegenschaften beschlossen. Gleichzeitig wurde eine **Verfassungsgrundlage für eine kantonale Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften** geschaffen. Die Reform verändert die steuerliche Behandlung von Wohneigentum grundlegend und wird in den kommenden Jahren schrittweise umgesetzt (voraussichtlich ab 2028).

2. Was ändert sich konkret

Bisher	Neu
Fiktiver Eigenmietwert wird als Einkommen versteuert	Kein Eigenmietwert mehr – selbstgenutztes Wohneigentum wird steuerfrei genutzt
Abzüge für Unterhalt, Hypothekarzinsen, Energiesparmassnahmen möglich	Abzugsmöglichkeiten werden eingeschränkt bzw. teilweise gestrichen
Keine spezielle Steuer auf Zweitliegenschaften	Kantone dürfen künftig eine Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen einführen

3. Mögliche Folgen für Eigentümerinnen und Eigentümer

Selbstbewohnte Immobilien

- Wegfall des Eigenmietwerts kann die Steuerbelastung deutlich senken – insbesondere bei schuldenfreien Eigentümern oder tiefen Hypothekarzinsen
- Einschränkungen bei den Abzügen können die Entlastung jedoch deutlich mindern oder Steuersparpotenzial zunichtemachen, v.a. bei noch nicht sanierten Liegenschaften mit hohem werterhaltendem Sanierungsbedarf
- Hypothekarstrategien (Zinsabzüge, Amortisationen) sollten überprüft werden

Zweitliegenschaften

- Kantone können neu eine **Objektsteuer auf Zweitwohnungen** einführen, um Steuerausfälle zu kompensieren.
- Diese Steuer wird kantonal festgelegt – je nach Kanton kann die Belastung künftig steigen.

4. Zeitplan und Umsetzung

- Bund und Kantone bereiten nun die gesetzliche Umsetzung und Übergangsregeln vor
- In Kraft treten wird die Reform **frühestens 2028**
- Bis dahin gelten die heutigen Besteuerungsregeln mit Eigenmietwert und steuerlichem Abzug der Hypothekarzinsen und des Liegenschaftsunterhalts

5. Was Sie jetzt tun sollten

- ✓ **Individuelle Steueranalyse:** Prüfen Sie gegebenenfalls mit uns, wie sich der Wegfall des Eigenmietwerts und die neuen Abzugsregeln auf Ihre persönliche Steuerbelastung auswirken.
- ✓ **Hypothekarstrategie überdenken:** Weniger Schuldzinsabzug kann Amortisationsentscheidungen beeinflussen.
- ✓ **Zweitliegenschaften beobachten:** Informieren Sie sich über mögliche neue kantonale Liegenschaftssteuern.
- ✓ **Steuerplanung 2025–2028:** Übergangsphase nutzen, um Finanzierungen und Investitionen optimal anzupassen. Anstehender Liegenschaftsunterhalt besser im 2026/2027 durchziehen.

6. Fazit

Die Abschaffung des Eigenmietwerts bringt eine Vereinfachung und **Entlastung für viele Eigentümer**, jedoch auch neue kantonale Steuerspielräume und veränderte Steuerabzüge. Eine frühzeitige Überprüfung Ihrer persönlichen Situation lohnt sich – besonders im Hinblick auf Hypotheken, Unterhaltsstrategien und Zweitliegenschaften. Wir sind an Ihrer Seite, denn eine konkrete Planung macht für jeden Liegenschaftseigentümer Sinn.

Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit nun auch in die Säule 3



Die Möglichkeit, **rückwirkend** in die Säule 3a einzuzahlen, ist eine der spannendsten **Neuerungen in der Schweizer Altersvorsorge**. Der Bundesrat hat vor einem Jahr die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) gutgeheissen und per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. In unseren PartnerNews erläutere ich dieses Thema bewusst jetzt, weil erstmalig im 2026 rückwirkend fürs 2025 eine Einkaufsmöglichkeit besteht. Der Einkauf von Beitragslücken im 3a verläuft somit ähnlich wie die Einkaufsmöglichkeiten bei der Pensionskasse auf Stufe 2. Säule BVG.

In der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab 01.01.2025 nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Lücken ab 2026 künftig rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe, gleich wie Einkäufe bei der 2. Säule und gleich wie die ordentliche Säule 3a-Einzahlung des laufenden Jahres, von den Steuern abziehen. Bedingung ist, dass für das laufende Jahr höchstmöglich ins 3a einbezahlt ist und der nachträgliche Einkauf (falls es Jahre ab 2025 gab ohne Maximaleinzahlung) darf höchstens im Betrag des sogenannten „kleinen Beitrages“ sein, also dem Maximalbetrag, der gilt, wenn man daneben BVG-versichert ist (momentan sind das Fr. 7'258.—pro Jahr). Es bedarf für den nachträglichen Einkauf einem Antrag bei der Bank oder der Versicherung, die das 3a-Konto / die 3a-Police führt. Zudem können nur Personen einen Einkauf tätigen, die im Jahr des Einkaufs als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden, über ein AHV-pflichtiges Einkommen in der Schweiz verfügen.

Rückwirkend bedeutet, dass maximal 10 Jahre zurück die 3a-Lücken nachbezahlt werden können und zu einem steuerlichen Zusatzabzug führen können. Vor 2025 ist aber nichts zu machen. Die Verordnung gilt erst ab 01.01.2025.

Beispiel: Ein Unternehmer führt sein Unternehmen in Form einer GmbH. Er ist Lohnbezüger aus der eigenen GmbH, dort auch BVG-versichert und bezahlt in den Jahren 2025 – 2028 immer Fr. 4'000.—in seine Säule 3a bei einer Bank. Möglich wären aber über siebentausend Franken gewesen. Im 2029 folgt ein sonderlich gutes Geschäftsjahr und er verdient deutlich mehr. Also kann er somit neu, im Jahr 2029 den dann geltenden ordentlichen maximalen 3a-Beitrag einbezahlen (Fr. 7'258.—als Beispiel) und zudem, auf Antrag hin, noch 4 x Fr. 3'258.—als nachträglicher Einkauf

ins 3a einbezahlen. Auch diese Beträge werden dann von der Bank oder der Versicherung mit einem 3a-Beleg bescheinigt und so kann der Einkauf im 3a in der Steuererklärung zusätzlich zum normalen Beitrag abgezogen werden.

Diese Neuerung stärkt die private Selbstvorsorge und bringt neue Steuersparmöglichkeiten. Weniger schön ist in dieser Hinsicht, dass sich der Bundesrat, unabhängig von der hier gezeigten Änderung der Verordnung BVV 3, momentan im Rahmen des Entlastungspakets 27 ab dem Jahr 2028 mit einer höheren Besteuerung von Kapitalbezügen aus der 2. und 3. Säule befasst. Ziel dieser Massnahme ist es, zusätzliche Einnahmen von rund CHF 160 Mio. pro Jahr für den Fiskus zu generieren. Ob und in welcher Form die Änderungen tatsächlich umgesetzt werden, ist derzeit noch offen.

Verfasser: Markus Steuri, Buchhalter mit Eidg. Fachausweis, Selbständiger Treuhänder seit 2004

Kontakt: markus.steuri@steuri-treuhand.ch / www.steuri-treuhand.ch

Spiez, im Nov. 2025 - Der Verfasser übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen in diesen PartnerNews.

Nutzen Sie die Gelegenheit und rufen Sie uns an, wenn zu einem der behandelten Themen Fragen auftauchen. Natürlich beraten wir Sie auch in allen anderen Fragen des Finanz-, Steuer- und Personalwesens mit **Klarheit und Vertrauen** – in diesem Sinne: «in aqua sanitas».

Markus Steuri

Buchhalter mit Eidg. FA &
Führungsnachdiplom FND
markus.steuri@steuri-treuhand.ch

Marlen Steuri

Personalfachfrau mit Eidg. FA &
Marketingfachfrau
marlen.steuri@steuri-treuhand.ch

Corinne Ploss

Treuhand-Sachbearbeiterin
corinne.ploss@steuri-treuhand.ch

